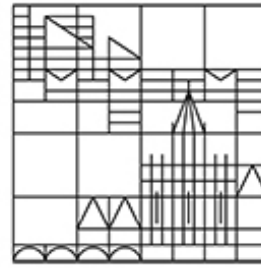


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 23/2010

**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Public Administration
and European Governance“**

Vom 30. März 2010

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Public Administration and European Governance“

Vom 30. März 2010

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Konstanz am 17. Februar 2010 die nachfolgende zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Public Administration and European Governance“ in der Fassung vom 22. September 2008 (Amtl. Bkm. 51/2008), geändert am 21. April 2009 (Amtl. Bkm. 27/2009), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 30. März 2010 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Public Administration and European Governance“ in der Fassung vom 22. September 2008 (Amtl. Bkm. 51/2008), geändert am 21. April 2009 (Amtl. Bkm. 27/2009), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden in Absatz 2 die Worte „Master of Arts in Politik und Verwaltungswissenschaft“ ersetzt durch die Worte „Master of Arts in Public Administration and European Governance“.
2. In § 2 werden die Worte „Master of Arts“ (M.A.) in der Fachrichtung Politik und Verwaltungswissenschaft (Master of Arts in Politik und Verwaltungswissenschaft)“ ersetzt durch die Worte „Master of Arts“ (M.A.)“ in der Fachrichtung „Public Administration and European Governance“ (Master of Arts in Public Administration and European Governance)“.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Abschlussmodul“ ersetzt durch die Worte „Modul 5: Masterarbeit“.
 - b) Die Angaben zu Modul 5 erhalten folgende neue Fassung:

„Modul 5 Masterarbeit (20 cr)

- Recherches pour le mémoire de Master et séminaire spécifique de recherche ou tutorat (Prüfungsleistung, Benotung des ersten Entwurfs der Masterarbeit) (10 cr)
- Séminaire spécifique de recherche ou tutorat (Prüfungsleistung, Benotung des zweiten Entwurfs der Masterarbeit) (4 cr)
- Masterarbeit (Mémoire de Master, Prüfungsleistung, Benotung der Endfassung der Masterarbeit) (6 cr)“

c) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Masterarbeit wird vom IEP in enger Kooperation mit dem gemeinsamen Prüfungsausschuss administriert. Gemäß dem in Frankreich üblichen System dauert die

Bearbeitung der Masterarbeit insgesamt ein Jahr und startet zu Beginn des Wintersemesters des letzten Studienjahrs. Im Rahmen von zwei konsekutiven Kursen (Recherches pour le mémoire de Master et séminaire spécifique de recherche oder tutorat sowie Séminaire spécifique de recherche oder tutorat) erstellen die Kandidaten zwei benotete Rohfassungen der Masterarbeit. Die erste Rohfassung hat einen Umfang von 10 cr, die zweite Rohfassung hat einen Umfang von 4 cr. Nach Abgabe und Benotung der zweiten Rohfassung beginnt die Bearbeitungszeit der dritten und endgültigen Fassung der Masterarbeit, die einen Umfang von 6cr hat.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Endfassung der Masterarbeit

(a) Die dritte und endgültige Fassung der Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der Kandidat zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein politikwissenschaftliches Thema nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema und den Betreuer zu machen. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der gem. § 7 bestellte Prüfer auch die Betreuung der Masterarbeit.

(b) Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und die bestellten Prüfer werden dem Kandidaten vom IEP mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen.

(c) Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas. Die Bearbeitungszeit für die dritte und endgültige Fassung der Master-Thesis beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Arbeit nicht in der vorgegebenen Frist bearbeiten, so kann er beim IEP eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen. Im Einzelfall kann das IEP auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um einen Monat – verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim IEP eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Masterarbeit. Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat das Thema zurückgeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden. Wird nicht innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Verhinderung ein neues Thema beantragt, wird dem Kandidaten durch das IEP ein neues Thema zugeteilt.

(d) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

(e) Die Masterarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen, maschinengeschriebenen Exemplaren (Format DIN A4) sowie einmal in digitaler Form bei einer vom IEP benannten Stelle einzureichen; davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim IEP. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Es sind darüber hinaus die administrativen Vorgaben des IEP einzuhalten.

(f) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Abschlussarbeit einer Magister/Master-Prüfung oder vergleichbaren Prüfung eingereicht wurde. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.

(g) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern gemäß § 21 zu bewerten. Einer der Prüfer ist in der Regel derjenige, der das Thema gestellt hat. Der zweite Prüfer wird im Benehmen mit dem Erstprüfer vom gemeinsamen Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note wird gem. § 13 Abs. 3 gebildet.

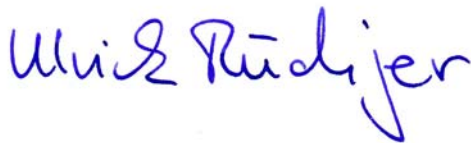
(h) Wenn die Note eines Prüfers „ausreichend“ (4,0) oder besser, die des anderen „nicht ausreichend“ (5,0) lautet, bestellt der gemeinsame Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. Bewertet der dritte Prüfer die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), so ist die Masterarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf „4,0“ festgelegt oder, falls das dritte Gutachten günstiger lautet, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gebildet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Lautet die Note des dritten Prüfers „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Masterarbeit nicht bestanden.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum WS 2010/11 aufnehmen.

Konstanz, 30. März 2010



Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -